



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II
hier: Bedarfsermittlungsinstrument beschließen
(Drs. 18/3646)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Dem § 99a der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 363 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und durch Verordnung vom 2. April 2019 (GVBl. S. 144) geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Arbeitsgruppe hat bis 31. März 2020 ein Ergebnis ihrer Arbeit vorzulegen.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:

Im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes I wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in einem umfassenden Verfahren ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung entwickeln soll. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Arbeitsgruppe eine so umfangreiche Beteiligung von Stakeholdern ermöglicht und dieses Thema umfassend untersucht. Es wurde jedoch keine Frist für die Vorlage eines Ergebnisses durch die Arbeitsgruppe festgelegt. Dadurch gehört Bayern zu einem der letzten Bundesländer, die noch kein Bedarfsermittlungsinstrument entwickelt haben. Dies ist vor allem für die betroffenen Menschen kritisch, da sie über keine Sicherheit verfügen, wie zukünftig die Ermittlung der Bedarfe ablaufen wird.

Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Arbeitsgruppe eine feste Frist erhält, bis zu welcher ein Ergebnis der Arbeit vorgelegt werden soll, damit auch seitens der Staatsregierung möglichst schnell ein Beschluss gefasst werden kann.